



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An Träger von Einrichtungen  
der teil-/stationärer Hilfen zur Erziehung,  
Eingliederungshilfe, Wohnheime und Internate sowie  
der Kindertagesstätten  
im Land Brandenburg

Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte  
im Land Brandenburg

zur Kenntnis: LKJA, KSV, LIGA, LKEB  
MdFE (Abt. 2), MIK (Abs. 2 und 3), Staatskanzlei, MSGIV  
(Abt. 2)

Potsdam, 08. Dezember 2022

**Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. §§ 45 ff. SGB  
VIII (HzE, Kitas, Schulinternate / Wohnheime)  
Hier: Umgang mit unvorhersehbaren wesentlichen Preissteigerungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichen in den letzten Wochen zahlreiche Anfragen und Hinweise, wie mit den aktuellen teilweise sehr massiven Preissteigerungen umzugehen ist. Die Energie-, Transport- und Lebensmittelpreise haben Auswirkungen auf die Kosten, die im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in betriebs-erlaubnispflichtigen Einrichtungen der teil-/stationären Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Wohnheime und Internate aber auch in Kitas entstehen.

Vor diesem Hintergrund setzt neben dem Bund auch das Land Brandenburg mit dem Brandenburg-Paket gezielt ergänzende Mittel für eine bedarfsgerechte soziale Infrastruktur ein. Berücksichtigt werden dabei explizit die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Mit den zusätzlichen Mitteln sollen unter anderem Maßnahmen zum Ausgleich der Energiekostensteigerungen und der hohen Inflation bei Einrichtungen finanziert werden, soweit die Kostensteigerungen die Aufgabenwahrnehmung und die Funktionsfähigkeit gefährden.

**Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport**

Postanschrift:  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Besucheradresse:  
Sophie-Alberti-Straße 3  
14478 Potsdam

Bearb.: Sabine Gallep  
Gesch.-Z.: 26.1  
Hausruf: +49 331 866-3761  
Fax:

Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
[Sabine.Gallep@mbjs.brandenburg.de](mailto:Sabine.Gallep@mbjs.brandenburg.de)



Unabhängig von den Hilfsprogrammen des Bundes und des Landes Brandenburg möchte ich Sie als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe kurz über unsere Rechtsauffassung informieren.

## 1. Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung

Es ist nicht auszuschließen, dass die den Entgelten zugrundeliegenden Kalkulationen für Lebensmittel, Energie und Fahrtkosten trotz der Unterstützungen aus den Entlastungspaketen des Bundes und des Landes nicht mehr kostendeckend sind und somit ggf. das Wohl der Kinder und Jugendlichen nicht mehr gewährleistet werden kann.

Deshalb möchte ich Sie darüber informieren, dass unter konkreten Ausnahmestimmungen – wie hier unvorhersehbare und wesentliche Preissteigerungen – in laufende Finanzierungsvereinbarungen eingegriffen und neu verhandelt werden kann.

Auf der Vereinbarungsebene besteht seitens der Einrichtungsträger nur dann ein einseitiges Kündigungsrecht, wenn sich die Kalkulation unvorhersehbar wesentlich geändert hat (für Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII gilt § 13 Abs. 3 Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII; § 78d Abs. 3 SGB VIII). Es ist davon auszugehen, dass dieser Ausnahmefall mit den aktuellen Preissteigerungen in der Regel erfüllt ist. **Folglich können die Einrichtungsträger neue Entgeltverhandlungen verlangen.**

**Vorsorglich empfehle ich aber, hinsichtlich der Höhe einer Einpassung der Vereinbarungen die Konkretisierung der Unterstützungsprogramme des Bundes und des Landes abzuwarten.**

## 2. Kindertagesbetreuung

Im Bereich der Kindertagesbetreuung besteht ein gesetzlicher Anspruch des Einrichtungsträgers, dessen Kindertagesstätte in die Bedarfsplanung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt als erforderlich aufgenommen wurde, gegenüber der **Standortgemeinde** auf Zurverfügungstellung des Grundstücks einschließlich der Gebäude und auf Erstattung der **notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke bei sparsamer Betriebsführung** (§ 16 Abs. 3 S. 1 KitaG). Außerdem besteht ein gesetzlicher Anspruch eines solchen Einrichtungsträgers gegenüber der Standortgemeinde auf Finanzierung des Restbedarfs, wenn der Einrichtungsträger bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann (§ 16 Abs.

3 S. 2 KitaG: **Restbedarfsfinanzierung**). Kostensteigerungen der Träger bei den Grundstücks- und Gebäudekosten einschließlich der Bewirtschaftung sind somit durch die Restbedarfsfinanzierung abzudecken.

Soweit zwischen dem Einrichtungsträger und der Standortgemeinde Vereinbarungen über zu erstattende Beträge getroffen worden sind, lassen sich die vorgenannten Überlegungen für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung auf diese Vereinbarungen übertragen. **Es können aus unserer Sicht Nachverhandlungen gefordert werden.**

Bezüglich des **Essengeldes** gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG bitte ich zu beachten, dass für eine Erhöhung nicht die Kostensteigerungen beim Träger bzw. bei demjenigen, der das Essen zubereitet, maßgeblich sind, sondern die ersparten Aufwendungen bei den Personensorgeberechtigten. Es wäre dementsprechend zu berechnen und im Zweifel nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen bei den Personensorgeberechtigten höher sind.

**Auch bezüglich der Angebote der Kindertagesbetreuung empfehle ich aber, die Konkretisierung der Bundes- und Landesprogramme zur Unterstützung der sozialen Einrichtungen abzuwarten.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal